

Inhaltsangabe

- 15/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
- 16/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2021 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen
- 17/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Auflage der Vorschlagsliste für Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028
- 18/2023** **Öffentliche Bekanntmachung**
Auflage der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1278, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Frechen zum 31. Dezember 2020 wurde gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frechen durchgeführt. Dieses hat zum Abschluss der Prüfung am 24.02.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Prüfbericht vom 24.02.2023 des unabhängigen Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG) über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt Frechen zum 31.12.2020 beraten, übernimmt ihn als eigenen Prüfbericht und erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk auf Grundlage des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss der Stadt Frechen zum 31.12.2020 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW (mit einer Bilanzsumme von 487.791.558,88 € und einem Jahresfehlbetrag von 3.172.854,66 €) fest.
2. Der Rat beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.172.854,66 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Der Betrag der Allgemeinen Rücklage zum 01.01.2021 verringert sich damit von 209.704.547,25 € auf 206.531.692,59 €.
3. Der Rat erteilt der amtierenden Bürgermeisterin Stupp gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31.12.2020, unter Einbeziehung seines Beschlusses vom 23.08.2022 zum Prüfbericht des Prüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2020, die Entlastung.

2. Bekanntmachung

Die vorstehenden Beschlüsse sowie der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 mit seinen Anlagen und der Lagebericht zum 31. Dezember 2020 sind gemäß § 96 Abs. 3 GO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, 4. Obergeschoss, Zimmer 402, zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie im Internet einsehbar.

Frechen, den 19.04.2023

Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Prüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2021 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen

Gemäß § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S.644/SGV.NRW.641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) und der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (GV. NRW. 2021 S. 758) wird durch die Betriebsleitung des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Jahresabschluss 2021 des Freizeit- und Bäderbetriebs festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 49.618,93 € auf neue Rechnung vorzutragen und mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen. Weiterhin hat der Rat beschlossen dem Betriebsausschuss für den Freizeit- und Bäderbetrieb und Sport für das Wirtschaftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

2. Prüfung des Jahresabschlusses und Bekanntgabe des „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers“

Der Jahresabschluss 2021 wurde gem. § 103 Abs. 3 Satz 1 GO i.V.m. § 102 GO NRW von der Rödl & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH in Köln geprüft.

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsbereich des Freizeit- und Bäderbetriebs der Stadt Frechen, Freizeitbad fresh-open, Burgstr. 65, 50226 Frechen während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.

Frechen, am 25.04.2023



Thomas Schlesinger
Betriebsleiter

7.1.5 BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Freizeit- und Bäderbetrieb der Stadt Frechen, Frechen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Freizeit- und Bäderbetriebes der Stadt Frechen, Frechen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 27. Januar 2023

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Auflage der Vorschlagsliste für Schöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl für die Wahlperiode 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 08. bis 12. Mai 2023

Montag und Dienstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

an der Information im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen sowie

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

in Zimmer 428 des Rathauses der Stadt Frechen zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 19. Mai 2023 schriftlich oder zu Protokoll (in Zimmer 428 des Rathauses) mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Frechen, 25.04.2023



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Auflage der Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024 bis 2028

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 19.04.2023 die Vorschlagsliste der Stadt Frechen für die Jugendschöffenwahl in den Schöffengerichten Amtsgerichts Kerpen und die Jugendkammer des Landgerichts Köln für die Wahlperiode 2024 bis 2028 aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 08. bis 12. Mai 2023

Montag und Dienstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

an der Information im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen sowie

Montag bis Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

in Zimmer 26 des alten Rathauses der Stadt Frechen zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 19. Mai 2023 schriftlich oder zu Protokoll (in Zimmer 26 des alten Rathauses) mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Frechen, 28.04.2023



Susanne Stupp
Bürgermeisterin